

Eingang Landratsamt Kitzingen:



www.kitzingen.de

Landratsamt Kitzingen
- Wasserrecht -
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Grundwasserentnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nach § 8 Abs.1 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs.1 BayWG

Benötigte Unterlagen zum Antrag*:

- **Übersichtslageplan**
- **Lageplan (M = 1 : 1.000 oder 1 : 2.500) mit eingemessenem Bohrpunkt**
- **Schichtenverzeichnis**
- **Brunnenausbauplan**
- **Pumpversuchsprotokoll**
- **Lagepläne mit Auflistung der zu bewässernden Grundstücke, Aufstellung des Wasserbedarfs, aufgeschlüsselt nach Benutzungszweck, bei gewerblicher Nutzung (siehe Ziffer 3)**
- **Alternativenprüfung (Nachweis, dass keine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung alternativer Wasserquellen möglich ist, siehe Ziffer 6)**

1. Antragssteller*

Name, Vorname*
 Straße, Haus-Nr.*
 PLZ, Wohnort*
 Telefon
 E-Mail

2. Brunnenstandort*

Gemarkung*
 Flurnummer*
 Größe des Grundstückes*

3. Verwendung des Grundwassers* privat gewerblich / landwirtschaftlich

Gartengießen
 Bewässern von landwirtschaftlichen Flächen
 Fl.Nr. Gemarkung
 Bewässerungsfläche m² bzw. ha
 Bewässerungskulturen

Angabe der Flächen (eigene und gepachtete), welche für die Grundwasser-
neubildung zur Verfügung stehen: m² bzw. ha

Fl.Nr. Gemarkung

(bei mehreren Grundstücken, bitte Extrablatt beifügen)

- Pflanzenschutz
- Reinigen des landwirtschaftlichen Hofbetriebes
- Tränken von Vieh Art: Anzahl:
- Milchwirtschaft
- Trinkwasser Anzahl der Bewohner
- Bewässerung von Vegetationsflächen, Sportanlagen, Sportplätze, Golfplätze
- Herstellung und Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe
-

4. **Beantragte Entnahmemenge*** l/s m³/Jahr

5. **Entnahmepumpe*** Leistung l/s m³/h

Angaben zur Bewässerungsanlage

6. **Alternativenprüfung***

Aus wasserrechtlicher Sicht sind erst alternative Wasserbezugsmöglichkeiten
vor einer Grundwasserentnahme zu prüfen:

(bitte kreuzen Sie an, welche Maßnahmen bereits durchgeführt werden, und
erläutern sie diese kurz)

- Auffangen von Drainagewasser
- Sammeln des Wassers von Dachflächen
- Auffangen des Wassers von befestigten Flächen ohne Fahrzeugverkehr
nähere Angaben:
- Keine der Maßnahmen werden bisher durchgeführt bzw. können auch in
Zukunft nicht durchgeführt werden, weil

7. **Angaben zu benachbarten Brunnen**

Benachbarte Brunnen sind auf folgenden Grundstücken bekannt

Fl.Nrn. Gemarkung

.....
Ort, Datum Unterschrift

Mit Ihrer Antragsstellung stimmen Sie, soweit erforderlich, der Verwendung Ihrer Daten aus den
Förderanträgen am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (für diesen Antrag) zu.

Allgemeine Hinweise zum wasserrechtlichen Verfahren:

Antragsunterlagen müssen grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung vollständig der Unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Kitzingen) vorgelegt werden. Ggf. empfiehlt sich vor der Antragsstellung eine Abstimmung mit der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Kitzingen.

Erdaufschlüsse (z. B. Bohrungen für die Errichtung eines Brunnens, Verlegung eines Flächenkollektors zur thermischen Nutzung der Erdwärme, etc.) müssen mindestens einen Monat vor Beginn des Vorhabens beim Landratsamt Kitzingen angezeigt werden (§ 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG).

Neu- und Verlängerungsanträge für Grundwasserentnahmen müssen ca. sechs Monate vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

Ein Beginn des Vorhabens ohne die entsprechende Erlaubnis/Genehmigung ist nicht zulässig.

Hinweise im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich Grundwasserentnahmen:

Ab 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** (§ 7 Abs. 2 UVPG) erforderlich, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Diese Vorprüfung wird von Amts wegen eingeleitet. Die Nachforderung von über die in § 4 WPBV genannten hinausgehenden Antragsunterlagen bleibt vorbehalten.

Bedingt durch eine längere Bearbeitungsdauer empfiehlt sich eine Antragstellung ca. neun Monate vor Beginn des Vorhabens.

Ab 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG) erforderlich.

Hierfür müssen ergänzende Antragsunterlagen vorgelegt werden. Bitte beachten Sie die Anlagen 2 und 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Bedingt durch die Vielzahl der Antragsunterlagen und eine längere Bearbeitungsdauer empfiehlt sich eine Antragstellung ca. zwölf Monate vor Beginn des Vorhabens.

Die Erfüllung der jeweiligen Bescheidaufgaben liegt in der Verantwortung des Bescheidinhabers (z. B. Übersendung des Prüfprotokolls einer Abnahme durch einen Privaten Sachverständigen). Bei Nicht-Erfüllung von Auflagen können, je nach Einzelfall, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und/oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Eine wasserrechtliche Benutzung über den im Erlaubnisbescheid genehmigten Zeitraum hinaus ist nicht zulässig und kann, je nach Einzelfall mit der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und/oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Fachbereichs Wasserrecht wenden.